

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. August 2011

### **998. Gemeindevereinigung (Primarschulgemeinde und Oberstufenschulgemeinde Gossau)**

1. Nach Art. 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) können sich Schulgemeinden mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinden auflösen. Die Aufgaben der aufgelösten Schulgemeinden nimmt die neue, vereinigte Schulgemeinde wahr (Art. 83 Abs. 2 KV). Sie regelt ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe gemäss Art. 89 Abs. 1 KV in der Gemeindeordnung (GO). Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, der die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit prüft (Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d.h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Primarschulgemeinde Gossau und der Oberstufenschulgemeinde Gossau haben am 15. Mai 2011 an der Urne der Auflösung dieser beiden Schulgemeinden und gleichzeitig mit der Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung der Bildung der (vereinigten) Schulgemeinde Gossau zugestimmt. Die neue Schulgemeindeordnung tritt auf 1. Januar 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt treten die Gemeindeordnungen der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde Gossau, beide vom 17. Juni 2007, ausser Kraft. Die Schulpflege der Schulgemeinde Gossau wird neun Mitglieder umfassen.

3. Die Gemeindeordnung der neuen Schulgemeinde Gossau enthält die üblichen notwendigen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz, Kantonsverfassung, Gesetz über die politischen Rechte und Volksschulgesetz.

a. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass: Da die obligatorische Urnenabstimmung in Art. 8 GO geregelt wird, sollte der Verweis in Art. 12 Ziff. 2 GO auf Art. 8 GO und nicht auf Art. 9 GO lauten. Die Schulpflege ist zu verpflichten, diese redaktionelle Änderung vorzunehmen.

b. Die übrigen Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung Gossau geben zu keinen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberchtigten der (vereinigten) Schulgemeinde Gossau am 15. Mai 2011 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Die Schulpflege Gossau wird verpflichtet, in Art. 12 Ziff. 2 GO die redaktionelle Änderung gemäss Ziff. 3 der Erwägungen vorzunehmen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Schulpfleger der Primarschulgemeinde Gossau, Schulsekretariat, Bergstrasse 7, 8625 Gossau, und der Oberstufenschulgemeinde Gossau, Schulleitung, Bergstrasse 49, 8625 Gossau, an den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Gossau, Gemeinderatskanzlei, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau, den Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**